



Qualitätsgrundsätze

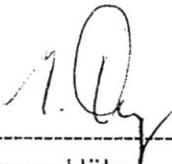
Anlage 1 zu den im Landkreis abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

1. Der Landkreis Lörrach, vertreten durch den Fachbereich Jugend und Familie (Leistungsträger) und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Lörrach (Leistungserbringer) verpflichten sich zur **partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit**. Dabei wird anerkannt, dass jedem aus seiner Aufgabe heraus eine eigene bestimmte Rolle zugewiesen wird, die er zu erfüllen hat. Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Wertschätzung.
2. Unter **Qualität** („Beschaffenheit“) einer Leistung verstehen die Partner (Leistungsträger und Leistungserbringer) alle die Leistung betreffenden Vorgänge und Handlungen, die auf fachlich qualifizierter Grundlage erfolgen und die bedarfsgerecht wirksam und wirtschaftlich erbracht werden. Dies bezieht sich auf Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfeplanung, der Durchführung und Beendigung der Hilfe sowie der Zusammenarbeit zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Die Qualität umfasst die Dimension der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
3. Grundlage des gemeinsamen Handelns ist, die bei den jungen Menschen und ihren Familien vorhandenen positiven **Ressourcen** zu **erkennen**, sie **einzufordern** und damit für die Problembewältigung zu nutzen. Auch die Hilfe zur Selbsthilfe gehört in diesem Sinne zur Ressourcenorientierung. Ziel der Leistung ist die Förderung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Stärkung der Familie.
4. Die Partner respektieren bei der Auswahl der Hilfe und berücksichtigen bei der Durchführung der Hilfe das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten. In der Regel weist der Leistungsträger die Leistungsberechtigten auf dieses Recht hin und berücksichtigt dies bei der Auswahl der Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
5. Die Partner verpflichten sich, bei der Ausgestaltung der Leistungen und bei der Erfüllung der Aufgaben die von den Personensorgeberechtigten bestimmte **Grundrichtung der Erziehung** sowie die Rechte bei der **Bestimmung der religiösen Erziehung** zu beachten.
6. Die Partner verpflichten sich, die unterschiedlichen Lebenslagen von **Mädchen und Jungen** zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.
7. Die Partner verpflichten sich, bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der **Partizipation** zu beachten. Der Leistungsträger stellt die Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeplanverfahren sicher,

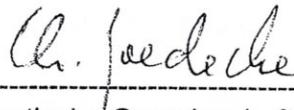
der Leistungserbringer bei der Erziehung in der Einrichtung. Die Leistungsberechtigten werden entsprechend ihrer Rechtsposition an den Entscheidungen beteiligt.

8. Die Partner verpflichten sich bei der Durchführung und Schaffung von Leistungsangeboten die Strukturmaxime der **Integration und Normalisierung** zu beachten. Sie achten darauf, dass die Angebote nicht zur Aussonderung führen. Ist dies wegen eines speziellen Angebots dennoch erforderlich, wird von vorneherein darauf geachtet, wie die Integration wieder gelingen kann.
9. Die Partner sehen sich dem Grundsatz der **bedarfsgerechten Orientierung der Jugendhilfe** verpflichtet. Sie sorgen jeweils entsprechend ihren Aufgaben dafür, dass rechtzeitig die richtige Hilfe gewährt und so gestaltet wird, dass die Inanspruchnahme von Hilfen und Angeboten adäquat dem Hilfebedarf erfolgen kann.
10. Leistungsträger und Leistungserbringer haben in allen Phasen der Planung neuer (teil/stationärer) Angebote die **gegenseitige Beteiligung/Information** frühzeitig sicher zu stellen. Die Partner wirken darauf hin, dass diese Planungen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
11. Die Partner verpflichten sich, die Strukturmaxime der **Dezentralisierung/Regionalisierung** bei der Verwirklichung von Leistungsangeboten zu beachten. Dies hat Konsequenzen für die Angebots- und Hilfestruktur, Leistungsangebote sind an dieser Maxime zu messen.
12. Die Partner verpflichten sich, bei der Schaffung und Durchführung der Hilfe die Strukturmaxime der **Alltagsorientierung des Angebots** zu beachten. Dabei wird insbesondere auf die Zugänglichkeit im Alltag, auf die Situationsbezogenheit und die Ganzheitlichkeit der Hilfe geachtet. Die Angebote müssen sich an diesen Kriterien ausrichten.
13. Die Partner verpflichten sich, **Verfahren und Instrumente** anzuwenden, die Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ermöglichen.

Lörrach, den 17. Februar 2006



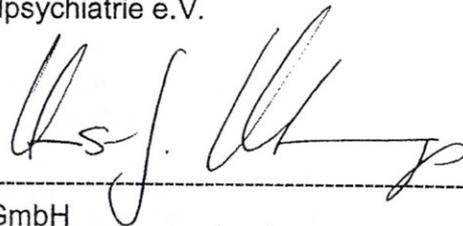
Tüllinger Höhe
Fachdienst für Kind und Familie e.V.



Therapeutische Gemeinschaft für Kinder- und
Jugendpsychiatrie e.V.



Michael-Gemeinschaft Schweigmatt e.V.



VJB gGmbH



Landratsamt Lörrach, Fachbereich Jugend
und Familie